

Marktgemeindeamt Bad Bleiberg
eingegangen am:
27. Juni 2019

Betreff:
**Anmeldung von Eigenjagdgebieten und
Feststellung von Gemeindejagdgebieten**
für die Jagdpachtperiode vom 01.01.2021 bis zum
31.12.2030;

Datum	01.07.2019
Zahl	VL3-JGF-1/2019 (001/2019) Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!
Auskünfte	Mag. Nadja Kaidisch-Kopeinigg
Telefon	050 536-61213
Fax	050 536-61341
E-Mail	bhvl.forst-natur@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

KUNDMACHUNG

Die Pachtzeit für die Gemeindejagdgebiete endet gemäß § 9 Abs 1 iVm § 17 Abs 1 des Kärntner Jagdgesetzes 2000, K-JG, LGBl Nr 21/2000, zuletzt geändert durch LGBl Nr 49/2018, mit 31.12.2020.

Gemäß § 9 Abs 2 leg cit werden die Grundeigentümer, die für die kommende Pachtzeit des Gemeindejagdgebietes die Befugnis zur Eigenjagd beanspruchen, aufgefordert, diesen Anspruch **innen 6 Wochen ab Anschlag an der Amtstafel bzw. ab Zustellung dieser Kundmachung** anzumelden und zu begründen.

Gemäß § 5 Abs 1 leg cit ist ein Eigenjagdgebiet eine demselben Eigentümer gehörende, zusammenhängende, jagdlich nutzbare Grundfläche von mindestens 115 ha.

Dem Antrag auf Anerkennung einer Eigenjagd sind folgende Unterlagen anzuschließen:

1. Grundbuchsauszüge nach dem neuesten Besitzstand (Stichtag 30.06.2019 oder später) – 1-fach und
2. ein neuer Plan der Eigenjagd (amtlicher Katasterplan des Vermessungsamtes oder eines Zivilingenieurbüros) – 2-fach

In den Grundbuchsauszügen müssen jene Grundstücke aufscheinen, auf denen die Befugnis zur Eigenjagd beansprucht wird.

Außerdem sind für eventuelle Einschluss-, Anschluss- und Abrundungsflächen entsprechende Grundbuchsauszüge beizulegen.

Im Plan der Eigenjagd (Lageplan) müssen die Grundstücke mit den Grundstücksnummern, auf denen die Befugnis zur Eigenjagd beansprucht wird und jene Grundstücke, die als Einschluss- bzw. Anschlussgrundstücke (§ 10) oder als Abrundungsflächen (§ 11) begehrt werden, ersichtlich sein.

Es sind im Lageplan die Eigentumsflächen, Ein- und Anschlussflächen sowie Abrundungen unterschiedlich farblich zu gestalten.

Die Ein- und Anschlussgrundstücke und Abrundungsflächen (Parzellennummer und Ausmaß) sind in einem gesonderten Beiblatt zu erfassen.

Öffentliches Gut (öffentliche Straßen, Wege, Eisenbahngrundstücke, stehende und fließende Gewässer) und Gehege im betreffenden Eigenjagdgebiet sind gesondert darzustellen (farblich) und flächenmäßig auszuweisen (auch Teilflächen).

Gehegeflächen sind bei der Berechnung der Größe eines Jagdgebietes nicht einzurechnen.

Eigenjagden die nicht fristgerecht angemeldet werden, müssen benachbarten Jagdgebieten angeschlossen werden.

War ein Eigenjagdgebiet von der Bezirkshauptmannschaft Villach-Land bereits anerkannt, so ist für die kommende Pachtzeit der Gemeindejagden eine neuerliche Anmeldung nicht erforderlich, sofern keine Veränderungen am Eigenjagdgebiet eingetreten sind.

In einem solchen Fall genügt eine schriftliche Mitteilung, dass am Eigenjagdgebiet (Name des Jagdgebietes anführen) keine Veränderungen eingetreten sind.

Dieser Mitteilung sind ebenfalls

- ein Grundbuchsauszug (wie bereits beschrieben) – 1-fach und
- ein neuer Lageplan (wie bereits beschrieben) – 2-fach anzuschließen.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass bei jeglicher Veränderung des Jagdgebietes (Veränderungen des Besitzstandes, Änderung der Parzellenbezeichnungen sowie des Flächenmaßes, Veränderungen am öffentlichen Gut, Mappenberichtigungen etc.) eine Neuanschuldung auf jeden Fall erforderlich ist.


Der Bezirkshauptmann:

Dr. Riepan

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.

Angeschlagen am 01.07.2019
Abgenommen am 12.08.2019


i.A.
(Ing. Udo Mortsch)

